

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)



Arbeit
Frieden
Freiheit
Gesundheit
Gerechtigkeit

Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg, Tel./Fax 02241-52830
www.demokratie-durch-volksabstimmung.de E-Mail: info@demokratie-durch-volksabstimmung.de

Siegburg, den 03.01.2025

Einschreiben / Rückschein

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Bitte sofort vorlegen!
Eilt sehr, Termin Deutscher Bundestag 5. KW 2025

Entscheidung über die Einsprüche gegen die Gültigkeit Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 09.06.2024 des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, im Deutschen Bundestag in der KW 5 2025

Gegenstand der Prüfung sind Verstöße gegen „Wahlrechtsvorschriften“ und „Wahlfehler“

Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 32 BVerfGG zur Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses wegen der zu erwartenden Entscheidung des Deutschen Bundestages in der KW 5 2025 (siehe Anlagen 7, E-Mail und Brief)

Die Partei / politische Vereinigung **Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**, vertreten durch den Bundesvorsitzenden und Einspruchsführer (gemäß Bezeichnung Drucksache 20/14300 des Deutschen Bundestages, siehe Anlage 8),
Dr. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,

beantragt gegen die Empfehlung des Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages vom 19.12.2024 (siehe Anlagen 7) den folgenden Erlass einer einstweiligen Anordnung:

Die folgenden **Äußerungen des für Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat** über die Volksabstimmung (siehe Anlagen 3: vervollständigtes Anlagenkonvolut 8 aus dem Einspruch vom 05.07.2024, wiedergegeben im Wahleinspruch vom 05.07.2024, Anlage 1 Seite 3):

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaele Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht „rechtsextremistischer“ Bestrebungen stand,

.....

als Verstoß gegen „Wahlrechtsvorschriften“ und „Wahlfehler“ zu prüfen,

ebenfalls die 5 Anträge des Wahleinspruchs vom 05.07.2024 (Anlage 1) als Verstoß gegen „Wahlrechtsvorschriften“ und „Wahlfehler“ zu prüfen:

1. Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses vom 18.04.2024 bezüglich des Wahlvorschlags der „Volksabstimmung“ aufzuheben, die „Volksabstimmung“ ist zur Europawahl am 09.06.2024 zuzulassen bzw. hätte zugelassen werden müssen,
2. **gestrichen**, da keine Wahlverschiebung erfolgt ist,
3. die Sammlung von mindestens 4.000 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Wählerinnen und Wählern zur Europawahl am 09.06.2024 und für alle anderen Wahlen, Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen ist der „Volksabstimmung“ zu erlassen,
4. die nichtrechtsfähigen Bundesbehörden im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat, Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und der Verfassungsschutz, zu untersagen, über die „Volksabstimmung“ und ihre Wahlbewerber völlig wahrheitswidrige diskriminierende Wahlaussagen (Hass und Hetze) zu verbreiten, diese aus dem Netz zu nehmen und durch die von der Mitgliederversammlung der „Volksabstimmung“ am 01.04.2023 verabschiedeten Wahlaussagen der „Volksabstimmung“ zur Europawahl 2024, die auch bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt und von ihr ins Netz gestellt sind, zu ersetzen,
5. die Wahlbewerber der Gemeinsamen Liste für alle Bundesländer des Wahlvorschlags „Volksabstimmung“ laufende Nr. 1 bis 9 ziehen auch ohne Auflistung auf dem Stimmzettel zur Europawahl am 09.06.2024 als gewählte Europaabgeordnete in das Europäische Parlament ein.

und zur Entscheidung über die Wahlempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 19.12.2024 im Deutschen Bundestag zur Anhörung über das Anlagenkonvolut 8 des Wahleinspruchs vom 05.07.2024, hier Anlagen 3 vervollständigtes Anlagenkonvolut 8 die folgenden Personen zu laden:

die Bundesministerin des Innern und für Heimat,
die Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und des Verfassungsschutzes,
die Präsidentin des Deutschen Bundestages, die Bundeswahlleiterin,
Frau Laura Dinnebier, Herr Uni.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte.

Begründung

Die Erstellung von „Parteiprofilen“ über die an Wahlen teilnehmenden Parteien nach einem „Leitfaden“

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaele Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

(siehe Anlagenkonvolut 8 im Wahleinspruch vom 05.07.2024 und Anlagen 3 vervollständigtes Anlagenkonvolut 8 aus dem Wahleinspruch vom 05.07.2024) durch Vergabe von Werkverträgen an wissenschaftliche Hilfskräfte (Laura Dinnebier) und die Verbreitung solcher **völlig wahrheitswidrigen** Ausführungen im Zusammenhang mit Wahlen, als Vorwort zu **Wahl-O-Maten** usw. erfüllt Straftatbestände, die geprüft werden müssen:

**§ 107 (1) StGB Wahlbehinderung,
§ 107a (1) StGB Wahlfälschung,
§ 108 (1) StGB Wählernötigung,
§ 108a (1) StGB Wählertäuschung,
§ 130 StGB Volksverhetzung u.a.**

Sie sind ehrverletzend, ruf- und parteischädigend und rechtfertigen außerdem Schadensersatzansprüche in Millionenhöhe.

Das Wahlprogramm mit den Wahlaussagen des Einspruchsführers der Volksabstimmung besteht ausschließlich aus Vorschlägen für Volksabstimmungen zu wichtigen politischen Tagesthemen nach dem Vorbild der Schweiz (siehe die Anlagen 2 Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen zur Europawahl am 09.06.2024), Bundestagswahl am 23.02.2025 und entsprechen damit exakt wie es das Grundgesetz der BRD in Art. 20 (2) fordert:

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit.“ ... (Art. 21 (1) GG).

Ab jetzt...Demokratie Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung),

also die Volksabstimmung, die Einspruchsführerin, ist damit die einzige wirklich demokratische Partei der BRD, die exakt so das Grundgesetz erfüllt.

Die Volksabstimmung ist außerdem die einzige Partei, die Eidesstattliche Wahlversprechen abgibt (siehe ebenfalls Anlage 2) und dieses Versprechen auch in ihre Wahlaussagen aufgenommen hat (siehe Anlagen 2, Seite 3).

Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages und der Deutsche Bundestag verstoßen gegen

Art. 38 (1) GG Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag u n d

Art. 103 (1) GG Rechtliches Gehör,

wenn sie diese Prüfung und Entscheidung verweigern.

Sie müssen **a l l e** vorgetragene Einsprüche und **strafrechtlichen Wahlverstöße** der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und des Verfassungsschutzes, - 2 Behörden, die zum für Wahlen zuständigen Bundesministerium des Innern und Heimat gehören - prüfen.

Der Einspruchsführer hat mit 05.07.2024 den Wahleinspruch Anlage 1 eingelegt (Kopie des 8-seitigen

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Einspruchs siehe Anlage 1) mit einem Anlagenkonvolut 8, erhalten über den verwaltungsgerichtlichen Rechtsweg vom VG Köln, Aktenzeichen 6L 1215/23 (hier vervollständigt siehe Anlage 3).

Der Einspruchsführer erhielt mit 13.07.2024 die Eingangsbestätigung der Frau OARn Behrens (Anlage 4), **Aktenzeichen EuWP 29/24**.

Ein persönlich handschriftlich unterzeichneter Einspruch wurde vom Einspruchsführer termingerecht postwendend nachgereicht, nachdem Frau OARn Behrens die formalisierte (pc-generalisierte) Unterschrift bemängelt hatte.

Nach längerer Zeit ohne weitere Nachricht fragte der Einspruchsführer nach dem Stand der Behandlung des Wahleinspruchs - weil der Einspruchsführer auch eine Entscheidung zu den 5 Anträgen im Einspruch vom 05.07.2024 wegen der bevorstehenden Bundestagswahl wartet **und bei Ablehnung beim Bundesverfassungsgericht dann rechtzeitig Beschwerde einlegen wollte**.

Mit 22.11.2024 antwortete Herr Priess mit Schreiben vom 18.11.2024, dass der Wahlprüfungsausschuss und der Deutsche Bundestag **bislang nicht entschieden habe** und dass der Wahlprüfungsausschuss hinsichtlich **bevorstehender Wahlen keine Entscheidung treffen würde** (siehe Anlage 5).

Der Einspruchsführer setzte dem Wahlprüfungsausschuss, Herrn Priess und Frau OARn Behrens, **und** auch der Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Bärbel Bas, mit Schreiben vom 13.12.2024 eine Frist zur Entscheidung **bis Freitag, den 20.12.2024 und stellte hilfsweise den Antrag, Übersendung sämtlicher Unterlagen des Einspruchs zur Entscheidung an das Bundesverfassungsgerichts** (siehe Anlage 6).

Darauf antwortete Herr Priess von der Bundestagsverwaltung dann termingerecht am Freitag, den 20.12.2024 8:19 Uhr per E-Mail, dass über den Einspruch des Einspruchsführers voraussichtlich in der KW 5 2025 im Deutschen Bundestag entschieden werde (siehe E-Mail Anlage 7, Brief erhalten am 31.12.2024, Seite 2) **und** in Kürze die „Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses“ auf der Webseite des Wahlprüfungsausschusses bekanntgemacht werde.

Diese Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages zur Entscheidung im Deutschen Bundestag (voraussichtlich KW 5 2025) Drucksache 20/14300 Anlage 6 für den Einspruchsführer Aktenzeichen - EuWP 29/24 - wurde noch vor Weihnachten auf die Webseite des Wahlprüfungsausschusses gestellt (siehe Ausdruck Anlage 8 Seite 17 - 21).

Die **Beschlussempfehlung** des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages für den Deutschen Bundestag (voraussichtlich KW 5 2025 lautet:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen (siehe Anlage 8 Seite 17).

Herr Priess von der Bundestagsverwaltung weist in seiner E-Mail vom 20.12.2024 (siehe Anlage 7) darauf hin, dass diese **Beschlussempfehlung (Anlage 6)** für des Wahlprüfungsausschuss **vorläufig** sei und eine Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht deshalb nicht zulässig sei (siehe Anlage 7), erst nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages (voraussichtlich KW 5 2025).

Der Inhalt der Beschlussempfehlung (siehe Anlage 8) Drucksache 20/14300 Anlage 6 für den Deutschen Bundestag mit den Entscheidungsgründen auf den Seiten 19, 20 und 21 erlaubt nach Auffassung des Einspruchsführers den Antrag auf einstweilige Anordnung zu stellen,

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

weil der Wahlprüfungsausschuss die wesentlichen Einspruchsgründe (siehe vorne) nicht behandelt hat und der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses wahrscheinlich folgen wird.

Nach Auffassung der Verwaltung des Wahlprüfungsausschuss, vertreten durch Herrn Dr. Johannes Fechner, Berichterstatter für den Wahleinspruch der Volksabstimmung für den Wahlprüfungsausschuss. Ist der Wahlprüfungsausschuss nicht zuständig, Hinderungsgründe für die Sammlung von Unterstützungsunterschriften zu prüfen. Er würde nur Verstöße gegen „Wahlvorschriften“ also „Wahlfehler“ prüfen (Anlage 8, siehe Drucksache 20/14300, Anlage 6, Seite 20 unter II.), „Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter“, wie sie der Wahleinspruchsführer vorgetragen habe - also die vorgetragenen doch unzweifelhaft völlig wahrheitswidrigen wahlbeeinflussenden kriminalisierenden „Parteiprofile“ (siehe vervollständigtes Anlagenkonvolut 8, die Anlage 3) der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und des Verfassungsschutzes, die weisungsgebundenen Behörden der für die Wahlen zuständige Bundesministerin des Innern und für Heimat, seien „Verhaltensweisen Dritter“, die der Wahlprüfungsausschuss nicht untersucht. Der Wahleinspruch des Einspruchsführers sei als unsubstantiiert zurückzuweisen (siehe Anlage 8, Drucksache 20/14300, Anlage 6, Seite 20 und 21).

Es ist davon auszugehen, dass der Deutsche Bundestag wie der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages der Beschlussempfehlung der Bundestagsverwaltung (Anlage 8, Drucksache 20/14300, Anlage 6, Entscheidungsgründe Seite 19, 20, 21) diesen Entscheidungsgründen der Verwaltung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages - Frau OARn Behrens, Herrn Priess und dem Berichterstatter Dr. Johannes Fechner - ebenfalls einfach folgen wird.

Nähere Betrachtung zur Behandlung der Einsprüche gegen die Gültigkeit von Wahlen an den Deutschen Bundestag

Die von der Verwaltung als Einspruchsführer bezeichneten Personen reichen ihren Wahleinspruch vom 05.07.2014 (siehe Anlage 1) ein:

Eilbedürftiger Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlament am 09.06.2024 gemäß § 26 (29 EuWG, Wahlprüfung und Anfechtung an den Deutschen Bundestag

und begründen diesen ausführlich (mit 05.07.2024, 8 Seiten Schriftsatz, 22 Anlagen, darunter ein ausführliches Anlagenkonvolut 8), hier nochmals mit Anlage 3, vervollständigt mit Anlagen aus dem Verwaltungsrechtsweg Verwaltungsgericht Köln gegen die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb), Aktenzeichen 6L 1215/23.

Die Eingangsbestätigung Aktenzeichen EuWP 29/24 der **Frau OARn Behrens**, Wahlprüfungsausschuss Deutscher Bundestag, kommt postwendend (Anlage 4),

Zwischenzeitliche Anfragen des Einspruchsführers beantwortet **Herr Priess**, Verwaltung Wahlprüfungsausschuss (Anlage 5, Anlagen 7),

Berichterstatter für das Aktenzeichen EuWP 29/24 Gegenstand Zulassung der Liste „Volksabstimmung“ ist **Herr Dr. Johannes Fechner**, Anlage 6 Drucksache 20/14300, Seite 17 bis 21 (Anlage 8) mit der Beschlussempfehlung

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, dem Deutschen Bundestag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Unter „Tatbestand“ ist der Einspruch des Einspruchsführers auf den Seiten 17, 18 und 19 zusammengetragen, auch die Diskriminierungen der „Volksabstimmung“, die hier Gegenstand der einstweiligen Anordnung sind (siehe Seite 18):

... eine Initiative des gebietsrevisionistischen und rechtsextremistischen „Bundes für Gesamtdeutschland“,

verweist auf eine Vielzahl verschwörungstheoretischer sowie antisemitischer Quellen,

den Einzug in überregionale Parlamente hat sie bei allen Wahlen deutlich verpasst,

Helmut Fleck, früherer Funktionär der REPUBLIKANER, ...

die Volksabstimmung spricht im Zusammenhang mit der Pandemie vom „Ansteckungsmythos“,

verbreitet pseudowissenschaftliche Inhalte, auf die sie ihre energie- und klimapolitischen Positionen stützt,

der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtete die Partei über mehrere Jahre bis 2006, da sie im Verdacht „rechtsextremistischer“ Bestrebungen stand.

Unter

Entscheidungsgründe

wird dann nur pauschal gesagt, geprüft würden nur „**Verstöße gegen Wahlrechtvorschriften**“ und „**Wahlfehler**“, „**Entscheidungen und Verhaltensweisen Dritter fallen grundsätzlich nicht darunter**“. Nur wenn es sich um **gravierende Gesetzesverstöße Dritter**, die das Wahlergebnis beeinflussen können, muss diesen im Wahlprüfungsverfahren nachgegangen werden.

Solche „gravierenden Gesetzesverstöße“ liegen hier unzweifelhaft vor!

Die mit einem „Leitfaden“ vorgegeben „Parteiprofile“ mit den o.g. Diskriminierungen, des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums des Innern und für Heimat durch die ihm unterstellten Behörden Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und den Verfassungsschutz sind **gravierenden Gesetzesverstöße Dritter, die das Wahlergebnis massiv beeinflussen und verhindern, Unterstützungsunterschriften für die Wahlzulassung zu sammeln.**

**Wahlbehinderung (§ 107 (1) StGB),
Wahlfälschung (§ 107a (1) StGB),
Wählernötigung (§ 108 (1) StGB),
Wählertäuschung (§ 108a (1) StGB),
Volksverhetzung (§ 130 StGB) u.a.**

sind Straftatbestände, die verfolgt werden müssen.

Der Einspruchsführer glaubt auch nicht, dass die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses seinen

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Einspruch vom 05.07.2024 (8 Seiten, 22 Anlagen), mit **dem Anlagenkonvolut 8**, gelesen haben. Die Unterlagen lagen möglicherweise zur Einsichtnahme aus. Aber darin geblättert und gelesen hat niemand aus dem Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages am 19.12.2024.

Die Anlage 8, Drucksache 20/14300 Anlage 6, Tatbestand Seite 17, 18, 19 und Entscheidungsgründe Seite 19 unten, 20, 21 hat sehr wahrscheinlich **allein** der weisungsgebundene Berichterstatter **Dr. Johannes Fechner** verfasst. Die für Wahlen zuständige Ministerin des Innern und für Heimat mit Ihren Abteilungsleitern, die Präsidenten der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) und des Verfassungsschutz darf niemand belasten.

Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben am 19.12.2024 sicher nach kurzer Berichterstattung durch Herrn Dr. Johannes Fechner einstimmig zugestimmt.

Ohne diese einstweilige Anordnung durch das Bundesverfassungsgericht wird in der Sitzung des Deutschen Bundestags voraussichtlich in der KW 5 2025 genauso verfahren.

Erlass der Sammlung von Unterstützungsunterschriften für die Zulassung zu Wahlen

Da die Wahlaussagen der Einspruchsführerin exakt den Meinungsumfragen Clara von Civey u.a. entsprechen, muss sie **keine Unterstützungsunterschriften sammeln.**

In diversen Meinungsumfragen von Clara von Civey u.a. ist nachgewiesen, dass regelmäßig über 70 % der Befragten bundesweite Volksentscheide fordern (siehe Ausführungen Anlage 1, 2 weitere Meinungsumfragen vom 03.12.2024 und 06.12.2024 sind als Anlagen 9 beigelegt).

Die Einspruchsführerin hat zur bevorstehenden Bundestagswahl am 23.02.2025 auch eine Landesliste für Nordrhein-Westfalen und Wahlkreisbewerber im Rhein-Sieg-Kreis aufgestellt und braucht dazu also keine Unterstützungsunterschriften sammeln.

Die Einspruchsführerin / der Einspruchsführer hat das im Einspruch vom 05.07.2024 und anderen Schriftsätzen, **auch an das Bundesverfassungsgericht:**

vom 02.05.2024 (Anlage 10) und 23.04.2024 (Anlage 11) gefordert.

Beweis: Beziehung der Gerichtsakten im Hause (mit allen Anlagen, die auch hier im Einspruch Anlage 1 zitiert sind):

**Aktenzeichen -2 BvR 1641/23-
Aktzeichen -2 BvR 1703/23-
Aktzeichen -2 BvR 1702/23-**

Die Verfassungsbeschwerden wurden abgewiesen, **weil der Rechtsweg nicht erschöpft sei.**

Nach der Mitteilung des 5. Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen Münster vom 05.11.2024 (Anlage 12) ist der Rechtsweg inzwischen erschöpft.

Der Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Weber teilt mit: „Ihre Rechtsbehelfsverfahren (5 E 379/24 u.a.) sind durch Senatsbeschlüsse vom 18.06.2024 und 01.07.2024 abgeschlossen. Auf Ihre Schriftsätze vom 02.11.2024 nebst Anlagen ist von hier aus daher nichts weiter zu

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

veranlassen. Sie werden ohne weitere Bearbeitung zu den Akten genommen.“ (siehe Anlage 12).

Es kann nicht hingenommen werden, wenn **2 nichtrechtsfähige Bundesbehörden im Geschäftsbereich des für Wahlen zuständigen Bundesministeriums** des Innern und für Heimat im Weltnetz und im **Vorwort für den Wahl-O-Maten**, den die bpb zu **allen** Wahlen (Landtag, Bundestag, Europaparlament) herausgibt, solche völlig wahrheitswidrigen diskriminierenden Aussagen machen,

die wirklich niemand aus den tatsächlichen wirklichen Wahlaussagen = Vorschlägen für Volksabstimmungen, verabschiedet Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Aufstellung der Wahlbewerber zu der Wahl (siehe Anlagen 2) ableiten kann.

Zusammenfassung

Das für Wahlen zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat hat es also zu unterlassen, solche Hetze im Weltnetz und mit den Wahl-O-Maten zu verbreiten bzw. über ihre Abteilungen bpb und Verfassungsschutz verbreiten zu lassen

Die Einspruchsführerin weist auch hier nochmals auf § 16 (2) EuWG hin:

*Die Wählerinnen und Wähler wählen mit ihrem Wahlkreuz auf dem Stimmzettel den Wahlvorschlag der Antragstellerin mit den **Wahlaussagen = Vorschläge für Volksabstimmungen** gemäß Anlagen 2 wie von der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.*

Die Wahlentscheidung treffen die Bürger nach § 16 (2) EuWG allein auf Grund der aktuellen eingereichten Wahlaussagen Anlage 2. Es ist deshalb unzulässig, rechts- und verfassungswidrig, frühere Wahlaussagen einer Partei oder Bewertungen ihres Personals in den Wahlkampf einzubringen, sowohl von Seiten Privater wie gar von amtlicher Seite, wie es in der BRD mit den erstellten „Parteiprofilen“ praktiziert wird.

*Das Merkmal der gesetzlich vorgeschriebenen Verhältniswahl ist ja, dass **Personen keine Rolle spielen.***

Kant sagte sogar, dass selbst Teufel einen Rechtsstaat errichten und betreiben können, wenn sie nur rational sind.

Bemerkenswert ist auch § 129 StGB, der politische Parteien von der Strafbarkeit ausnimmt, solange sie nicht vom Bundesverfassungsgericht verboten sind.

Wenn der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages folgt und es ablehnt diese Fakten zu prüfen, verstößt auch er ebenfalls gegen Art. 103 (1) GG Rechtliches Gehör.

Rechtliches Gehör heißt bekanntlich auch, dass bei einer Entscheidung

grundsätzlich der **gesamte Sachverhalt, den Parteien in einem Verfahren vortragen, zu beachten und zu würdigen ist.**

Der Einspruchsführer weist hier auch darauf hin, dass er Frau Laura Dinnebier und Herrn Uni.-Prof. Dr. Karl-Rudolf Korte mit **21.11.2023 zur Unterlassung und Richtigstellung mit den wirklichen**

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

Wahlaussagen der Volksabstimmung (siehe Anlage 2) **und Entschuldigung** aufgefördert hat (siehe Anlage 13).

Frau Laura Dinnebier hat mit einem Werkvertrag die „Parteiprofile“ nach einem von der bpb vorgegebenen „Leitfaden“ mit genau vorgegebenen **diskriminierenden Inhalten (die hier Gegenstand der einstweiligen Anordnung sind)** für **200,00 Euro / Parteiprofil solche „Parteiprofile“ erstellt** (siehe die vervollständigte Anlage des Anlagenkonvoluts 8 und Anlagen 3).

Auf das Schreiben vom 21.11.2023 (Anlage 13) erhielt der Einspruchsführer **keine** Antwort.

Dem Berichterstatter **Herrn Dr. Johannes Fechner** ist auch zu widersprechen, wenn er einfach behauptet, der Antrag 4 des Einspruchsführers im Einspruch vom 05.07.2024 zielt auf in die Zukunft gerichtete Entscheidungen gegenüber der bpb und den „Verfassungsschutz“ hin **und das sei unzulässig**.

Der Einspruchsführer fordert **Herrn Dr. Johannes Fechner** auf, doch mal bitte in die Archive der Wahleinsprüche zu Bundestags- und Europawahlen zu schauen. Er wird dann feststellen, dass solche Beeinflussungen von Wahlen in der Vergangenheit **regelmäßig** stattgefunden haben und sich ohne diese einstweilige Anordnung fortsetzen werden.

Der Einspruchsführer fügt hier noch eine Auswahl seiner Eingaben zur Europawahl am 26.05.2019 bei (Anlagen 14) und verweist auf die dortigen Ausführungen. Der Präsident der bpb ist seit 2000 im Amt und manipuliert mit solchen „Parteiprofilen“ alle Wahlen (Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen).

Ohne diese einstweilige Anordnung wird es auch in 2025 ... keine Wahlen gemäß Art. 38 (1) GG geben.

Wenn der Berichterstatter Herr Dr. Johannes Fechner (siehe sein Schlusssatz Drucksache 20/14300, Seite 21, Anlage 8), Frau OARn Behrens und Herr Pries aus der Verwaltung des Wahlprüfungsausschusses und die Vertreter des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages weiter der Meinung sind, mit solchen „Parteiprofilen“ des bpb und des Verfassungsschutzes können und müssen die kleinen Parteien - auch Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung) - Unterstützungsunterschriften für die Wahlzulassung sammeln, erhalten sie hier ein paar Formblätter der Anlage 14 **Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift zur Wahl der Abgeordneten zum 10. Europäischen Parlament aus der Bundesrepublik Deutschland für alle Länder** (Anlage 15).

Sammeln Sie bitte mal Unterstützungsunterschriften und teilen uns Ihre Erfahrungen mit. Sie können dann bitte auch versuchen, von den Bürgerinnen und Bürgern, die die Unterstützungsunterschrift verweigern, eine schriftliche Bestätigung o.ä. zu erhalten (siehe Ausführung von Herrn Dr. Fechner Drucksache 20/14300, Seite 21, Anlage 8).

Die Bundestagspräsidentin und die Verwaltung des Wahlprüfungsausschusses erhalten eine Ausfertigung dieses Schriftsatzes, die Verwaltung mit 3 Formblättern Anlage 14 für die Unterstützungsunterschriften.

Wir sehen dem Erlass der einstweiligen Anordnung mit großer Erwartung entgegen.

Hochachtungsvoll

Dr. Helmut Fleck

gez. Michaela Ibron

gez. Johann Gambs

gez. Lothar Bollwig

Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung)

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaela Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.

die 9 Wahlbewerber der Liste Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung - Politik für die Menschen (Volksabstimmung):

gez. Dr. Helmut Fleck, Diplom-Ingenieur,
gez. Claus Plantiko, Oberstleutnant a.D.,
gez. Michaele Ibron, Krankenschwester, gez. Stefan Reh, Diplom-Kaufmann,
gez. Anita Katharina Schug, staatl. geprüfte Heilpraktikerin,
gez. Regina Müller, Hausfrau,
gez. Ernst-Peter Romczykowski, Konditor
gez. Andrea Romczykowski, Hausfrau
gez. Dunja Müller, Lageristin

Anlagen: 15

**Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung -
Politik für die Menschen (Volksabstimmung)**

Bundesverbandsvorsitzender, Volksvertreter im Rat der Kreisstadt Siegburg und Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises: Dr.-Ing. Helmut Fleck, Gneisenaustraße 52c, 53721 Siegburg,
Stellvertr. Bundesverbandsvorsitzende: Michaele Ibron, 53721 Siegburg,
Bundesverbandsschriftführer: Johann Gambs, 51570 Windeck,
Bundesverbandsschatzmeister: Lothar Bollwig, 53343 Wachtberg.